

Nutzungsordnung für Computer und Technik an der UniverSaale Jena

vom 30. August 2020

Präambel

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch SchülerInnen und PädagogInnen auf. Insbesondere müssen alle NutzerInnen darauf achten, dass:

- mit den Computern der Schule und sonstigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem, dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von PädagogInnen, SchülerInnen und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

Inhalt

A Benutzung der Computer und sonstiger Hardware	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Nutzungsberechtigte	3
§ 3 Zugangsdaten	3
§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten.....	3
§ 5 Passwortweitergabe	3
§ 6 Scholorientierte Nutzung	4
§ 7 Gerätenutzung.....	4
§ 8 Beschädigung der Geräte.....	4
§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten.....	4
§ 10 Kosten.....	5
§28 Jährliche Löschung der Daten	5
B Abruf von Internet-Inhalten	5
§ 11 Verbotene Nutzungen	5
§ 12 Download von Internet-Inhalten.....	5
§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote	5
C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet	5
§ 14 Illegale Inhalte	5
§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte	6
§ 16 Beachtung von Bildrechten.....	6
§ 17 Schulhomepage	6
§ 18 Verantwortlichkeit	6
D Datenschutz, Fernmeldegeheimnis.....	6
§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration	6
§20, Absatz 2 Aufsichtsmaßnahmen, Prüfungssituation.....	7
E Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes.....	7
§ 21 Nutzungsberechtigung.....	7
F Oberstufe.....	7
§22 Oberstufe	7
H Schlussvorschriften	8
§ 24 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung	8
§ 25 Verstöße gegen die Nutzungsordnung	8
§ 26 Haftung der Schule.....	8
§ 27 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit	8

A Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der UniverSaale Jena betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer in den Unterrichtsräumen und in den Bibliotheken sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schulseitigen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste der UniverSaale Jena können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen SchülerInnen und PädagogInnen (im Weiteren NutzerInnen genannt) unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. GastschülerInnen). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Person ihren Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

(2) Für die Zulassung nach Absatz 1 müssen die NutzerInnen an einer Einführung zur Nutzung von Computern und Technik an der UniverSaale teilgenommen haben und diese Nutzerordnung mit eigener Unterschrift und der des Erziehungsberechtigten anerkennen.

§ 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten NutzerInnen erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die NutzerInnen haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahren Weise zu wählen. Passworte müssen daher aus einer Folge von mindestens 8 Zeichen bestehen und Zeichen aus 3 der 4 Kategorien (Großbuchstabe, Kleinbuchstabe, Zahl, Sonderzeichen) enthalten.

§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der NutzerInnen (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich die NutzerIn – bei minderjährigen SchülerInnen in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, ihre persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

§ 5 Passwortweitergabe

(1) **Die NutzerInnen sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten.** Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald der NutzerIn bekannt wird, dass ihr Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

§ 6 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker, Scanner, Projektoren, Kameras, Lautsprecher, u.a.) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

§ 7 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von den NutzerInnen mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden PädagogInnen oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten SchülerInnen, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden PädagogIn nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die SchülerInnen sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen und Monitore vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen.

(4) Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(5) Nach Beendigung der Nutzung ist jede NutzerIn dafür verantwortlich, dass der PC ordnungsgemäß herunterfahren und an den dafür vorgesehenen Platz gebracht wird.

(6) Den Pädagog*innen steht eine begrenzte Anzahl an Mitarbeiterrechnern zur Verfügung. Diese dürften nur für pädagogische Tätigkeiten und nur von Angestellten (inkl. Externer Partner, Schuso, FSJ, ...) benutzt werden. Die Nutzung durch SuS wird durch den IT-Verantwortlichen technisch unterbunden.

§ 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern und Geräten sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Besonderheiten gelten bei den personengebundenen Geräten der Oberstufe (§22).

§8 Absatz 2: regelmäßige Überprüfung der Schulgeräte auf optische Schäden

(1) Nach Herausgabe eines Laptops ist das erhaltene Gerät auf auffällige Beschädigungen (z.B. fehlende Tasten) zu prüfen und im Schadensfall die verantwortliche Lehrkraft umgehend bzw. der IT-Verantwortliche zeitnah zu informieren.

(2) Die herausgegebenen Laptops sind nach Einsammeln, spätestens am Ende des Tages durch einen Verantwortliche Fachkraft auf optische Schäden (Schäden am Gehäuse, fehlende Tasten ...) zu prüfen. Die Verantwortung zum Prüfen kann einer SuS im Rahmen eines Dienstes übertragen werden.

§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden PädagogIn oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die aufsichtsführende PädagogIn oder die für die Computernutzung verantwortliche Person.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder

beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Pädagogen oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

§ 10 Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Personen kostenfrei zur Verfügung. Die NutzerInnen können eigene Bilder und Texte kostenfrei ausdrucken. **Jeder Ausdruck muss von der aufsichtsführenden PädagogIn genehmigt werden!** Bei Zuwiderhandlungen kann die betreffende SchülerIn an den Druckkosten beteiligt werden.

§28 Jährliche Löschung der Daten

Einmal jährlich in den Sommerferien werden die Accounts der SuS, deren persönliche Verzeichnisse sowie die Inhalte aus den Austausch-Ordnern der Sus gelöscht. Daten, die noch gebraucht werden, müssen selbstständig vor Beginn der Sommerferien gesichert werden.

B Abruf von Internet-Inhalten

§ 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden PädagogIn oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte eine NutzerIn außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

NutzerInnen dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtige Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 14 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft oder die für die Computernutzung verantwortlichen Person zu kontaktieren.

§ 16 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

§ 17 Schulhomepage

Nach § 2 berechnigte NutzerInnen dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

§ 18 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechnigten Personen sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen NutzerIn können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

D Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechnigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechnigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der NutzerInnen zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel spätestens zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

§20, Absatz 2 Aufsichtsmaßnahmen, Prüfungssituation

- (1) Im Rahmen einer Prüfungssituation sind Lehrkräfte berechtigt, den Bildschirm der zu prüfenden Person zu überwachen.
- (2) Hierfür stellt der IT-Verantwortliche eine Software bereit, welche die Überwachung des bereitgestellten Laptops im Schulgebäude über ausgewählte Geräte innerhalb der Schule ermöglicht.
- (3) Sollte dies erforderlich sein, kann die Lehrkraft die Netzwerkfähigkeit des Zielgerätes einschränken und somit den Internetzugang sowie Zugriff auf Netzlaufwerke und die Cloud sperren.
- (4) Dies gilt auch für die personengebundenen Endgeräte der Oberstufe.

E Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

§ 21 Nutzungsberechtigung

- (1) Für die Nutzung außerhalb des Gebäudes stehen Leihgeräte zur Verfügung. Aus versicherungstechnischen Gründen sollten nur diese Geräte von Fachkräften und SuS für eine Nutzung außerhalb des Gebäudes verwendet werden. Dies ist in der entsprechenden Leihliste zu vermerken. Sollte ein nicht als Leihgerät gekennzeichnetes Gerät für den Einsatz außerhalb des Gebäudes benötigt werden, sind Schulleitung und IT-Verantwortlicher spätestens zu Beginn der Ausleihe schriftlich (z.B. per Mail) zu informieren.
- (2) Ausnahmsweise kann SuS ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur außerhalb der Schule im Einzelfall durch eine verantwortliche PädagogIn gewährt werden. Die außerschulische Nutzung schuleigener Geräte ist schriftlich mit der verantwortlichen PädagogIn zu fixieren. Dies gilt auch für die personengebundenen Laptops der Oberstufe (§22).
- (3) SchülerInnen dürfen schuleigene Computer und Technik außerhalb des Unterrichtes innerhalb der Schule nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer PädagogIn entsprechend dieser Ordnung nutzen. Über diese Nutzung muss die aufsichtführende PädagogIn (z.B. Spätdienst) informiert werden.
- (4) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

F Oberstufe

§22 Oberstufe

Die SuS der Oberstufe erhalten zu Beginn der 11. Klasse einen personengebundenen Laptop. Dieser ist spätestens mit Austritt der Schule wieder abzugeben.

- (1) Die Geräte sind ordnungsgemäß von den SuS zu lagern.
- (2) Nach Erhalt des Gerätes ist dessen Zustand von den SuS zu überprüfen und Mängel unverzüglich dem Stammgruppenlehrer bzw. dem IT-Verantwortlichen mitzuteilen. Das Gerät ist auf optische Mängel, Funktionalität der Tasten und des Touchpads sowie ausreichend Akkukapazität (mind. 2 Stunden Laufzeit im Desktopbetrieb) zu prüfen.
- (3) Bei Defekt, welcher nicht binnen 14 Tage nach Erhalt des Gerätes aufgetreten und von den SuS und dem IT-Verantwortlichen mitgeteilt wurde, erhalten die SuS gegebenenfalls das älteste, noch funktionierende Gerät der Schule als Ersatzgerät.

G Bereitgestellte Dienste

§23 Nutzung der Cloud

- (1) Der IT-Verantwortliche stellt der Schule eine Cloud zur Verfügung.
- (2) Die Cloud darf ausschließlich für schulische Zwecke verwendet werden.
- (3) Auch für die Cloud gelten die Regeln der Kapitel A-D. Besonders wichtig sind hierbei die Wahl eines sicheren Kennwortes und das Verbot der Weitergabe der persönlichen Zugangsdaten.

§ 24 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet ein Aufklärungsgespräch hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, das im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nach § 2 Nutzungsberechtigten, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

§ 25 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

NutzerInnen, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 26 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000 begrenzt.

§ 27 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle NutzerInnen durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen

Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.